



**GEMEINSAMER TARIF Hb (GT Hb)**  
Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung



# **Gemeinsamer Tarif Hb (GT Hb)**

## **Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung**

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 4. Dezember 1998 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 253 vom 30. Dezember 1998.

### **A. Gegenstand des Tarifs**

- 1** Dieser Tarif bezieht sich auf Veranstaltungen, bei denen Musik an Tanz- und Unterhaltungsanlässen, ausserhalb des Gastgewerbes, verwendet wird.
- 2** Zu den Tanz- und Unterhaltungsanlässen zählen Veranstaltungen mit
  - Musik zum Tanz (live oder mit Disc-Jockey)
  - Musik durch Musiker (live oder playback) anlässlich diverser Feste, Versammlungen oder sonstiger Unterhaltungsanlässe.
- 3** Der Tarif bezieht sich ferner auf Konzerte sowie konzertähnliche Darbietungen innerhalb von Tanz- und Unterhaltungsanlässen, deren Gesamtdauer eine Stunde nicht übersteigt.
- 4** Die Veranstalterinnen und Veranstalter werden nachstehend «Kunden» genannt.

### **B. Ausnahmen**

- 5** Der Tarif bezieht sich nicht auf
  - andere als die in Ziff. 3 genannten Konzerte und konzertähnlichen Darbietungen (Gemeinsamer Tarif K)
  - Musikaufführungen im Gastgewerbe (Gemeinsamer Tarif H)
  - Unterricht in Tanz, Gymnastik und Ballett (Gemeinsamer Tarif L)
  - Musikaufführungen im Zirkus (Gemeinsamer Tarif Z)
  - Musikaufführungen von kirchlichen Institutionen (Gemeinsamer Tarif C)
  - das Aufnehmen der Musik auf Tonbild-Träger (Tarife VN und VI)
  - das Aufnehmen der Musik auf Tonträger (Tarife PI und PN), mit Ausnahme der erlaubten Verwendung gemäss Ziff. 9 dieses Tarifes.
- 6** Hinsichtlich der Vorführung von Tonbild-Trägern bleiben die Urheberrechte anderer Urheber (Regisseure, Drehbuchautoren) vorbehalten.
- 7** Hinsichtlich des Überspielens von Tonträgern und Tonbild-Trägern bleiben die Rechte von deren Herstellern vorbehalten.

### **C. Repertoires und Verwendung von Musik, bzw. von Ton-/Tonbild-Trägern**

#### **a. Urheberrechte an Musik**

- 8** Der Tarif bezieht sich auf die Aufführung von urheberrechtlich geschützten nicht-theatralischen Musikwerken des Repertoires der SUIISA (nachstehend «Musik», wo nichts anderes vermerkt ist).
- 9** Für Aufführungen gemäss diesem Tarif kann der Kunde Musik auf eigene Tonträger aufnehmen. Diese Tonträger dürfen nur an den Veranstaltungen des Kunden verwendet und Dritten nicht überlassen werden.

#### **b. Verwandte Schutzrechte**

- 10** Der Tarif bezieht sich auf die Vergütungsansprüche der ausübenden Künstler und der Hersteller von im Handel erhältlichen Ton- und Tonbild-Trägern des Repertoires der SWISSPERFORM.

### c. Vorbehalte

- 11** SUISA verfügt nur über Urheberrechte an Musik. Die Rechte anderer Urheber bleiben vorbehalten.
- 12** SWISSPERFORM verfügt nicht über
- die ausschliesslichen Vervielfältigungsrechte der ausübenden Künstler sowie der Hersteller von Ton- und Tonbild-Trägern
  - die Aufführungsrechte der Künstler und Hersteller von nicht im Handel erhältlichen Ton- und Tonbild-Trägern.

### D. Gemeinsamer Tarif

- 13** SUISA ist für diesen Tarif gemeinsame Zahlstelle und Vertreterin auch von SWISSPERFORM.

Wird bei einer Veranstaltung ausschliesslich das Repertoire von SWISSPERFORM genutzt, nicht jedoch dasjenige der SUISA, so kann die SWISSPERFORM die ihr zustehende Vergütung selber geltend machen.

### E. Vergütung

#### I. Berechnungsgrundlage

##### a. Einnahmen

- 14** Einnahmen im Sinne dieses Tarifs sind Einnahmen aus Eintrittspreisen, aus Billett- oder Abonnementsverkauf, aus dem Verkauf von Tanzbändeln sowie aus Mitgliederbeiträgen, Subventionen und anderen Zuwendungen, soweit sie Ersatz für Einnahmen aus Eintritten darstellen.

Von den Einnahmen abgezogen werden allfällige im Eintrittspreis inbegriffene Leistungen an die Besucher, die mit den Musikaufführungen, oder im Falle von Ziff. 19 mit den musikalisch begleiteten Darbietungen, in keinem Zusammenhang stehen (z.B. der Gegenwert eines im Eintrittspreis inbegriffenen Getränks).

##### b. Kosten

- 15** Kosten im Sinne des Tarifs sind Gagen, Reise- und Aufenthaltskosten der Musiker, Sänger, Dirigenten, Disc- und Video-Jockeys, ferner die Kosten der Instrumente, Tonträger, Tonbild-Träger und Public Address Systems (Verstärker, Lautsprecher etc.) sowie der Saal- oder Raummiete.

#### II. Berechnung

- 16** Die Vergütung wird in der Regel in Prozenten der Einnahmen aus Aufführungen von Musik (live oder ab Ton- oder Tonbild-Trägern) berechnet.
- 17** Die Vergütung wird in Prozenten der Kosten der Musikaufführungen berechnet,
- wenn keine Einnahmen im Sinne dieses Tarifs erzielt werden, oder wenn die Einnahmen aus Musikaufführungen nicht bestimmbar sind
  - wenn diese Einnahmen die Kosten der Aufführungen nicht decken
  - wenn bei Wohltätigkeitsveranstaltungen ein Einnahmenüberschuss Hilfsbedürftigen zugute kommt.

### a. Vergütung für Musik zu Tanz und Unterhaltung

**18** Der Prozentsatz der Einnahmen, bzw. der Kosten im Sinne der Ziffern 14 und 15, beträgt unter Vorbehalt der nachstehenden Ziffern

- für Urheberrechte: 5 %, mindestens Fr. 50.-
- für verwandte Schutzrechte bei Verwendung von Ton- und Tonbild-Trägern: 1.5 %, mindestens Fr. 20.-
- für verwandte Schutzrechte bei Verwendung von Ton- und Ton-Bild-Trägern nur während der Pausen: 0.2 %, mindestens Fr. 15.-

### b. Veranstaltungen von Vereinen, bei denen Musik zur Begleitung einer Darbietung der eigenen Vereinsmitglieder verwendet wird

**19** Der Prozentsatz der Einnahmen, allenfalls der Kosten im Sinne von Ziffern 14 und 15 beträgt:

- für Urheberrechte: 1.25 %, mindestens Fr. 40.-
- für verwandte Schutzrechte bei Verwendung von Ton- und Tonbild-Trägern: 0.4 %, mindestens Fr. 15.-
- für verwandte Schutzrechte bei Verwendung von Ton- und Ton-Bild-Trägern nur während der Pausen: 0.2 %, mindestens Fr. 15.-

### c. Zusammengesetzte Veranstaltungen

**20** Zusammengesetzte Veranstaltungen im Sinne dieses Tarifs sind Veranstaltungen mit zwei oder mehreren gleichwertigen Teilen, von denen einer unter Ziffer 18 und einer unter Ziffer 19 fällt. Die Teile werden getrennt nach Ziffer 18 und Ziffer 19 abgerechnet, wenn die auf die verschiedenen Teile entfallenden Einnahmen oder Kosten getrennt feststellbar sind.

**21** Sind in solchen Fällen die auf die einzelnen Teile der Veranstaltungen entfallenden Einnahmen nicht feststellbar, so beträgt die Vergütung:

- für Urheberrechte: 2.5 % der Gesamteinnahmen, mindestens aber 5 % der Kosten und mindestens Fr. 50.-
- für verwandte Schutzrechte bei Verwendung von Ton- und Tonbild-Trägern:
  - bei allen Teilen der Veranstaltung: 0.8 % der Gesamteinnahmen, mindestens Fr. 20.-
  - nur bei einzelnen Teilen: 0.4 % der Gesamteinnahmen, mindestens Fr. 15.-
  - nur während der Pausen: 0.2 % der Gesamteinnahmen, mindestens Fr. 15.-

#### d. Kleinveranstaltungen

- 22** Für Anlässe in Räumen mit einem Fassungsvermögen von bis zu 400 Personen und mit einem Eintrittspreis von weniger als Fr. 15.- beträgt die Vergütung pro Tag:

	bis 100 Personen	bis 250 Personen	bis 400 Personen
- für Urheberrechte:			
- allgemein	Fr. 30.-	Fr. 50.-	Fr. 70.-
- Ziff. 19, 20, 21	Fr. 20.-	Fr. 30.-	Fr. 40.-
- für verwandte Schutzrechte bei Verwendung von Ton- und Tonbild-Trägern ausserhalb der Pausen:			
- allgemein	Fr. 15.-	Fr. 20.-	Fr. 25.-
- Ziff. 19, 20, 21	Fr. 10.-	Fr. 15.-	Fr. 20.-

#### e. Veranstaltungen mit teilweise freier Musik

- 23** Der Prozentsatz von Ziff. 18 wird reduziert im Verhältnis

der Dauer der geschützten Musik : Dauer der Veranstaltung ohne Pausen

falls der Kunde der SUISA innert 30 Tagen ein vollständiges Verzeichnis mit den Angaben gemäss Ziffer 35 einreicht.

Sinngemäss wird der Prozentsatz für die verwandten Schutzrechte reduziert im Verhältnis der Dauer der geschützten und im Handel erhältlichen Ton-, bzw. Tonbild-Träger zur Gesamtdauer der Veranstaltung ohne Pausen.

Im Sinne einer Übergangslösung beträgt die Entschädigung in diesen Fällen:

- im ersten Jahr der Gültigkeit dieses Tarifs nicht mehr als das 1,5-fache,
- im zweiten Jahr nicht mehr als das 2,5-fache der Entschädigung, berechnet nach Ziff. 12a des bisherigen Gemeinsamen Tarifs Hb.

## F. Gemeinsame Bestimmungen

### a. Steuern

- 24** Die Tarifansätze verstehen sich ohne eine allfällige Mehrwertsteuer.

### b. Ermässigungen

- 25** Kunden, die für alle ihre Veranstaltungen gemäss diesem Tarif mit der SUISA einen Vertrag schliessen und die vertraglichen Bestimmungen einhalten, haben Anspruch auf eine Ermässigung von 10%.
- 26** Kunden, die einen Vertrag gemäss Ziff. 25 abgeschlossen haben, erhalten eine zusätzliche Ermässigung von 5%, wenn sie mehr als 10 Anlässe pro Kalenderjahr durchführen; es wird auf die Anzahl der im Vorjahr durchgeführten Veranstaltungen abgestellt.
- 27** Gesamtschweizerische Verbände, die für alle ihre Mitglieder einen Vertrag gemäss diesem Tarif abschliessen, und welche die Vergütungen für ihre Mitglieder gesamthaft an die SUISA überweisen, haben Anspruch auf eine weitere Ermässigung von 20%, wenn sie die Bestimmungen des Vertrags und des Tarifs einhalten.

### c. Zuschlag im Falle von Rechtsverletzungen

- 28** Die Vergütung wird verdoppelt
- wenn Musik ohne Erlaubnis der SUISA verwendet wird
  - wenn der Kunde keine, unrichtige oder lückenhafte Angaben liefert, um sich einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen.

- 29** Vorbehalten bleibt eine darüber hinausgehende Schadenersatzforderung.

Vorbehalten bleibt ferner die Festsetzung des Schadenersatzes durch den Richter.

### G. Abrechnung

- 30** Der Kunde gibt der SUISA alle zur Berechnung der Vergütung erforderlichen Angaben innert 10 Tagen nach der Veranstaltung oder zu den in der Bewilligung genannten Terminen bekannt.

- 31** Die SUISA kann zur Prüfung Belege oder Einsicht in die Bücher des Kunden verlangen.

- 32** Wenn die Angaben oder Belege auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Nachfrist eingereicht werden oder die Einsichtnahme in die Bücher verweigert wird, kann die SUISA die Angaben schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen.

### H. Zahlungen

- 33** Die Vergütungen sind zu den in der Bewilligung genannten Terminen zu bezahlen. Andere Rechnungen sind innert 30 Tagen zahlbar.

- 34** Die SUISA kann Akontozahlungen verlangen. Ferner kann sie von Kunden, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht nachkommen, Sicherheiten verlangen.

### I. Verzeichnisse der verwendeten Musik und der verwendeten Ton- und Tonbildträger

- 35** Die Kunden übergeben der SUISA innert 30 Tagen nach der Veranstaltung (oder zu den in der Bewilligung genannten Terminen) Verzeichnisse der verwendeten Musik mit Angaben über

Titel

Komponisten

bei der Verwendung von Tonträgern zusätzlich:

- Name des Interpreten
- Label und Katalog-Nummer

bei der Verwendung von Tonbild-Trägern:

- Originaltitel
- Name und Adresse des Produzenten oder Eigentümers
- Label und Katalog-Nummer

- 36** Die SUISA verzichtet auf diese Verzeichnisse bei Veranstaltungen in Räumen mit einem Fassungsvermögen von weniger als 400 Personen.

Sie verzichtet ferner auf diese Verzeichnisse, wenn Orchester oder Disc-Jockeys auftreten, welche der SUISA ihr Repertoire direkt melden.

- 37** Werden die Verzeichnisse auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Nachfrist eingereicht, kann die SUISA eine zusätzliche Vergütung von Fr. 40.- pro Anlass verlangen. Sie wird im Wiederholungsfall verdoppelt.

**K. Gültigkeitsdauer 38** Dieser Tarif ist vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 gültig.

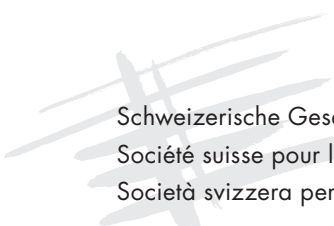
**39** Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann er vorzeitig revidiert werden.

Die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten hat am 8. Oktober 2001 die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 4. Dezember 1998 genehmigten Gemeinsamen Tarifs Hb (Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung) bis zum 31. Dezember 2003 verlängert.

Die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten hat am 1. Oktober 2003 die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 4. Dezember 1998 genehmigten Gemeinsamen Tarifs Hb (Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung) bis zum 31. Dezember 2005 verlängert.

Die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten hat am 10. Oktober 2005 die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 4. Dezember 1998 genehmigten und am 8. Oktober 2001 sowie am 1. Oktober 2003 verlängerten Gemeinsamen Tarifs Hb (Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung) bis zum 31. Dezember 2006 verlängert.

Geschäftsführende Inkassostelle:



Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke  
Société suisse pour les droits des auteurs d'œuvres musicales  
Società svizzera per i diritti degli autori di opere musicali

**SUISA** Bellariastrasse 82, Postfach 782, CH-8038 Zürich, Telefon 044 485 66 66, Fax 044 482 43 33

**SUISA** 11bis, av. du Grammont, CH-1007 Lausanne, Téléphone 021 614 32 32, Téléfax 021 614 32 42

**SUISA** Via Soldino 9, 6900 Lugano, Telefono 091 950 08 28, Fax 091 950 08 29

<http://www.suisa.ch> e-mail: [suisa@suisa.ch](mailto:suisa@suisa.ch)